

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. spricht dem Generalsekretär erneut ihren Dank aus für die Einsetzung des neuen Rates der Friedensuniversität, der am 3. Oktober 1994 seine neunte ordentliche Tagung abgehalten hat;

2. ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. bittet die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

5. beschließt, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/42. Vierte Weltfrauenkonferenz

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, die ihren Höhepunkt in der Erklärung von Beijing⁷³ und der Aktionsplattform⁷⁴ fand, die darauf abzielen, die Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵ bis zum Jahr 2000 zu beschleunigen,

1. spricht der Regierung der Volksrepublik China ihren tiefempfundenen Dank dafür aus, daß sie die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die der Konferenz freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁶;

⁷³ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁶ A/CONF.177/20 und Add.1.

3. macht sich die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform zu eigen, die am 15. September 1995 auf der Konferenz verabschiedet wurden;

4. fordert alle Staaten und alle Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen auf, entsprechende Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu ergreifen.

86. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/56. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995⁷⁸,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückga-

⁷⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135.

⁷⁸ A/50/498.